

2. Auslegung des Anklagetenors

Ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung int Anklagetenor nicht eindeutig beschrieben (z. B. hinsichtlich der Art der Pflichtverletzungen oder der Folgen), ist das sich hierauf beziehende in der Anklageschrift dargelegte wesentliche Ermittlungsergebnis zur Auslegung des Anklagetenors heranzuziehen. Eine Veränderung des Anklagegegenstandes ist nicht zulässig.“

Die RL ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Anm. nach § 8 Abs. 1. §§ 51, 190, 199, 201, 222, 224, 225, 227, 228 und 357 StPO.

2. Vgl. auch Ziff. 13. des PrBOG vom 7. 2. 1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (NJ 1973 H. 5 Beil. 1/73). Sie lautet:

„13. Nach Einreichung der Anklageschrift sind die dem Gericht im Eröffnungsverfahren obliegenden eigenverantwortlichen Prüfungen (§ 187 Abs. 2 StPO) zügig vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens vor (§ 193 StPO) und ergibt die gründliche Prüfung, daß das Gericht im Hinblick auf das Vorliegen hinreichenden Tatverdachts und in der rechtlichen Beurteilung der Auffassung des Staatsanwalts beipflichtet, kann der Eröffnungsbeschluß mittels Stempelaufrucks auf die Anklageschrift gefaßt werden.“

3. Vgl. ferner Ziff. III.1. des PrBOG vom 20.10.1977 zu Fragen der Untersuchungshaft (OG-Inf. 4/1977 S. 56 und OG-Inf. Nr. 2/1983 S.54). Sie lautet:

„1. Ist es nach Einreichung der Anklageschrift bei Gericht erforderlich, einen Angeklagten zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand (§ 43 StPO) in ein psychiatrisches Krankenhaus einzuweisen, ist der Haftbefehl, soweit die Haftvoraussetzungen (§§ 122, 123 StPO) noch vorliegen, aufrechtzuerhalten.“

Dieser PrBOG ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Vorbem. zu § 122 und als Anm. nach §§ 122, 123, 126, 127, 131, 246 und 357 StPO.

4. Vgl. weiter Ziff. 2.1. der RL des Plenums des OG zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (abgedr. als Anm. nach § 198 StPO).

§ 188

Entscheidungen des Gerichts

(1) Das Gericht kann folgende Entscheidungen treffen:

1. vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens;
2. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt;
3. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
4. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens;
5. Eröffnung des Hauptverfahrens.

(2) Das Gericht hat im Ergebnis seiner Prüfung zu-

gleich über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung, Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft, der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter und der Sicherheitsleistung zu entscheiden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(3) Alle Entscheidungen im Eröffnungsverfahren werden unter Mitwirkung der Schöffen getroffen.

§ 189

Vorläufige und endgültige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht

(1) Das Gericht kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 150 Ziffern 2 bis 4 vorläufig einstellen.

(2) Es kann das Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. die nach § 150 Ziffer 3 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;
 2. der Beschuldigte gemäß § 150 Ziffer 4 in dem anderen Staate bestraft wurde;
 3. die Krankheit des Beschuldigten, wegen der das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist;
 4. der Staatsanwalt die Anklage zurückgenommen hat.
- (3) Die Einstellung kann auch nach Eröffnung des Verfahrens erfolgen. Die Entscheidung ergeht ohne Durchführung einer Hauptverhandlung.

§ 190

Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt

(1) Das Gericht hat die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben:

1. im Eröffnungsverfahren, wenn es seine sachliche oder örtliche Unzuständigkeit feststellt;
2. in jeder Lage des Verfahrens, wenn weitere Ermittlungen erforderlich sind.

(2) Bei Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt nach Absatz 1 Ziffer 2 bleibt die Sache bei Gericht anhängig.

Anmerkungen: 1. Vgl. auch Ziff. II.3. der Bewcisrichtlinie des Plenums des OG. Sie lautet:

„3. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt

Weisen die Ermittlungsergebnisse wesentliche Mängel auf, hat das Gericht die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zu beschließen (§ 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO). Eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt ist insbesondere erforderlich, wenn

- das Ermittlungsergebnis keinen hinreichenden Tatverdacht begründet, die Möglichkeiten für weitere Ermittlungen jedoch nicht ausgeschöpft sind;
- zwar hinreichender Tatverdacht vorliegt, das Ermittlungsergebnis aber hinsichtlich einzelner we-